

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Auslegungshilfe zur Richtlinie

Nr.RL	Stichwort	Auslegungshilfe
2 Gegenstand der Förderung		
2.1	langlebige Wirtschaftsgüter	Als langlebige Wirtschaftsgüter sind solche zu verstehen, deren Nutzungsdauer im Rahmen einer üblichen Nutzung mindestens die Zweckbindungsfrist ¹ der Investition erreicht. Dazu zählen auch Spaltenroboter und Fütterungsroboter, da sie mittlerweile zur Standardeinrichtung eines Milchviehstalles gehören, sofern sie jeweils von einer festen Station gesteuert werden und ausschließlich in dem geförderten Stallbereich zur Entmistung auf den Lauf- und Fressgängen (Spaltenroboter) und zur Futtevorlage (Fütterungsroboter) eingesetzt werden. Sie müssen mit dem Milchviehstall, zumindest auf dem digitalen Wege, verbunden sein.
2.1.1	Erschließung	Die Erschließung umfasst die erforderlichen Anschlusskosten für Strom, Wasser, Gas bzw. Telefon/Internet vom Übergabepunkt des öffentlichen Versorgungsunternehmens zum neuen Gebäude. Hierzu zählen auch Verstärkungskosten für bereits bestehende Versorgungsanschlüsse, soweit es sich nicht um Reparaturen oder Ersatz vorhandener Anschlüsse handelt. Ein gleichzeitiger Anschluss von Wohn- und/oder Verwaltungsgebäuden ist herauszurechnen. Die Erschließung eines Standortes ist mit dem Zuschussatz förderfähig, der auch für das geförderte Vorhaben gilt.
3 Zuwendungsempfänger		
3	Betriebssitz	Förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Niedersachsen oder Bremen. Durchführungsort der Investition muss ebenfalls Niedersachsen oder Bremen sein.
3.1	KMU-Unternehmen	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definieren sich über die Anzahl der Mitarbeiter, den Jahresumsatz und/oder die Bilanzsumme. Als Mittlere Unternehmen (größte Klasse der Aufzählung) gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, 50 Mio. € Jahresumsatz und/oder 43 Mio. € Bilanzsumme.
3.1.2	Junglandwirt (s. auch Nr. 4.3)	Das Geburtsdatum ist durch die Kopie eines amtlichen Dokuments (Geburtsurkunde, Personalausweis o. ä.) nachzuweisen.

¹ Zu Zweckbindungsfrist s. 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nebenbestimmungen)

4 Zuwendungsvoraussetzungen																																			
4.1.1	außergewöhnlicher Gewinneinbruch	Ein außergewöhnlicher Gewinneinbruch kann im Einzelfall nur geltend gemacht werden, wenn das auslösende Ereignis vom Betriebsleiter nicht beeinflussbar war, eine Besserung bereits wieder eingetreten ist und es sich <u>nicht</u> um periodisch wiederkehrende Ereignisse handelt (z. B. Berufsunfähigkeit des Betriebsleiters, längerfristiger Ausfall des Betriebsleiters als Folge eines Unfalls oder Krankheit, Naturkatastrophen, Brand, Seuchenfall o. ä.). Das Ereignis und das betroffene Wirtschaftsjahr müssen in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Wirkungszusammenhang stehen. Dies ist schlüssig zu belegen.																																	
4.1.1	langfristige Kapitaldienstgrenze	Die Berechnung und Einhaltung der langfristigen Kapitaldienstgrenze ist im Rahmen des Investitionskonzeptes ² , Zeile 57 bzw. 58 des Blatts I_2, zum einen für die Vergangenheit (ø-Vorab) und für das Jahr der Fertigstellung der Investition (Ziel) nachzuweisen. Die Anlage „Erläuterungen zum Investitionskonzept“ ist zu beachten.																																	
4.1.1	Hofnachfolger	Als Hofnachfolger gilt, wer das gesamte Unternehmen (d. h. alle Teilbetriebe) der Eltern bzw. Schwiegereltern übernommen hat.																																	
4.5	Summe der positiven Einkünfte	<p>Bei der Berechnung der Summe der positiven Einkünfte können positive und negative Einkünfte nur innerhalb einer Einkunftsart und innerhalb der Einkunftsart zwischen den zusammen veranlagten Ehe-/Lebenspartnern saldiert werden.</p> <p>Beispiel:</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus Beteiligungen bzw. laut gesonderter Feststellung</td> <td>86.348</td> <td>6.232</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einkünfte</td> <td>86.348</td> <td>6.232</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer aus Beteiligungen</td> <td>-53.251</td> <td></td> <td>30.177</td> </tr> <tr> <td>Einkünfte</td> <td>-53.251</td> <td></td> <td>30.177</td> </tr> <tr> <td>Summe der Einkünfte</td> <td>33.097</td> <td>36.409</td> <td>69.506</td> </tr> <tr> <td>ab Freibetrag für Land- und Forstwirte . .</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag der Einkünfte</td> <td>33.097</td> <td>36.409</td> <td>69.506</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)</td> <td></td> <td></td> <td>69.506</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Ergebnis beträgt die Summe der positiven Einkünfte in diesem Beispiel 92.580 €.</p>		Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus Beteiligungen bzw. laut gesonderter Feststellung	86.348	6.232		Einkünfte	86.348	6.232		Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer aus Beteiligungen	-53.251		30.177	Einkünfte	-53.251		30.177	Summe der Einkünfte	33.097	36.409	69.506	ab Freibetrag für Land- und Forstwirte . .	0	0	0	Gesamtbetrag der Einkünfte	33.097	36.409	69.506	Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			69.506
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus Beteiligungen bzw. laut gesonderter Feststellung	86.348	6.232																																	
Einkünfte	86.348	6.232																																	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer aus Beteiligungen	-53.251		30.177																																
Einkünfte	-53.251		30.177																																
Summe der Einkünfte	33.097	36.409	69.506																																
ab Freibetrag für Land- und Forstwirte . .	0	0	0																																
Gesamtbetrag der Einkünfte	33.097	36.409	69.506																																
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)			69.506																																

² Das Investitionskonzept findet sich als Excel-Datei auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Downloadbereich des AFP-Artikels (Webcode 01032670) <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/511/article/31221.html>

4.6	Nachweis der Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes	Die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 4.6 zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes um mindestens 20 % ist durch ein Gutachten zu belegen. Das Gutachten darf nicht vom Betreuungsunternehmen, Hersteller/Verkäufer der geplanten Investition oder von einer anderweitig am Antragsverfahren beteiligten Person erstellt werden.
	nichtförderfähige Gebäudebestandteile	Bestandteile von förderfähigen Gebäuden, die für sich nicht förderfähig wären, können mitgefördert werden, wenn sie von den Kosten her von untergeordneter Bedeutung sind, für die Funktion des förderfähigen Teils des Gebäudes erforderlich sind und dieses nicht sinnvoll ohne diesen Bestandteil betrieben werden kann. Es ist eine entsprechend differenzierte Kostenschätzung erforderlich. Ein Melkzentrum oder automatisches Melksystem kann nur gefördert werden, wenn gleichzeitig Milchkuhplätze geschaffen/modernisiert werden, es im selben Gebäude eingebaut wird und die Kosten des Melksystems nur von untergeordneter Höhe sind.
4.6.2	abgeschlossene Verkaufseinrichtung	Eine abgeschlossene Verkaufseinrichtung meint i. d. R. einen Hofladen, es kann sich aber auch um einen Verkaufsautomaten handeln. Die Verkaufseinrichtung muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist innerhalb des (steuerlich) landwirtschaftlichen Unternehmens geführt werden und darf sich nicht in einen eigenständigen Gewerbebetrieb umwandeln. Verkauft werden dürfen ausschließlich Anhang I – Produkte.
4.6.5	Mindestauslastung	Die Mindestauslastung (Flächenangabe je Gerät multipliziert mit Gestänge-/Arbeitsbreite) bei Pflanzenschutzgeräten und Geräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung errechnet sich aus dem Umfang der behandelten Kulturarten (Flächen in ha) multipliziert mit der Häufigkeit der Behandlungen je Kultur. Die so ermittelte Gesamtfläche ist mit dem Förderantrag, z. B. in einer Tabelle, nachzuweisen. Bei Pflanzenschutzgeräten kann die Ausbringung von Flüssigdünger auf die Mindestauslastung angerechnet werden.
5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung		
5.2.1	förderfähiges Investitionsvolumen	Die voraussichtliche Höhe des förderfähigen Investitionsvolumens (Summe der förderfähigen Nettokosten der Investition) ist durch eine Kostenschätzung eines Architekten/Bauingenieurs oder – insbesondere bei marktfähigen Wirtschaftsgütern wie Maschinen und Mobilställe - durch Angebote von einschlägigen Firmen zu verifizieren. Die Auszahlung erfolgt auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

6 sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nebenbestimmungen)		
6.3	Wirtschaftliche Auftragserteilung	<p>Die ANBest-ELER ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Dort sind die Bedingungen der wirtschaftlichen Auftragserteilung neu geregelt worden. Bei Zuwendungen bis 100.000,- € sind außer dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit keine weiteren Auflagen bezüglich der Erteilung von Aufträgen zu erfüllen. Das gleiche gilt bei Zuwendungen über 100.000,- €, wenn der betreffende Auftrag den Auftragswert von 25.000,- € (netto) unterschreitet.</p> <p>Bei Zuwendungen über 100.000,- € und Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,- € (netto) sind die Vorgaben der wirtschaftlichen Auftragserteilung einzuhalten. Dabei sind grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen und auch Abweichungen sind entsprechend zu dokumentieren und zu begründen. An die Dokumentation der Ergebnisse werden erhöhte Anforderungen gestellt. Die mit dem Verwendungsnachweis vorzulegenden Unterlagen und Nachweise sind im Zuwendungsbescheid aufgeführt.</p>
6.3.1	Zweckbindungsfrist	<p>Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Gebäuden und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen und Geräten 5 Jahre. Für Mobilställe und Melkroboter beträgt die Zweckbindungsfrist ebenfalls 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Fertigstellung des Gebäudes bzw. Lieferung der Maschine und endet mit Ablauf des 5. bzw. 12. Jahres, das dem Jahr der Auszahlung der Fördermittel folgt. Der selben Zweckbindungsfrist unterliegen auch die Anforderungen der Anlage 1 und 2 zur besonders bzw. bestmöglichen tiergerechten Haltung.</p>
6.4.2	2,0 GV/ha-Grenze	<p>Grundlage der Berechnung der 2,0 GV/ha-Grenze sind die baurechtlich genehmigten Tierplätze und die im Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (GFN) enthaltenen landwirtschaftlichen Flächen. Sofern für die Einhaltung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Flächen erforderlich sind, sind diese zusätzlichen Flächen über Pachtverträge, Pachtaufösungen o. ä. schon mit der Antragstellung nachzuweisen. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist der aktuelle GFN bzw. Betriebsspiegel vorzulegen.</p> <p>Sind die Unternehmer einschließlich der Ehegatten bzw. Lebenspartner an weiteren landwirtschaftlichen Betrieben oder an gewerblichen Tierhaltungsunternehmen beteiligt ist anhand des vorgegebenen Vordrucks zu ermitteln, ob Großvieheinheiten angerechnet werden müssen. Für jeden einzelnen Betrieb, an dem eine Beteiligung vorliegt, sind der GFN, bei Rindern der Jahresdurchschnittsbestand im letzten Wirtschaftsjahr aus HI-Tier, die Bewertung des Tiervermögens aus dem letzten vorliegenden Buchabschluss und bei Gesellschaften der entsprechende Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Die Summe der Groß-</p>

		<p>vieheinheiten, die 2 GV/ha LF überschreitet, ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Gesellschaftsanteils auf das antragstellende Unternehmen anzurechnen.</p> <p>Die Spezialisierung auf ein neues Produktionsverfahren ist möglich. Dazu können auch die vorhandenen Stallungen anderer Produktionsverfahren langfristig verpachtet werden. Um eine "künstliche Schaffung" von Förderungsvoraussetzungen auszuschließen, dürfen die Ställe nicht an einer/einem auf der Hofstelle des Förderungsempfängers ansässigen Person bzw. ansässigen Betrieb sowie an Verwandte 1. Grades verpachtet werden. Weiterhin ist aus dem Produktionsverfahren komplett auszusteigen. Die Pachtverträge müssen eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren, beginnend mit dem Jahr nach der Bewilligung, aufweisen.</p> <p>Aus der Betriebsbeschreibung zur neuen Baugenehmigung muss die Verpachtung klar erkennbar sein. Bei der Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises zur Nährstoffverwertbarkeit dürfen die verpachteten Ställe nicht erscheinen.</p>
6.4.3.2	9-monatige Güllelagerkapazität	<p>Abgabe von Gülle zur Einhaltung der 9-monatigen Lagerkapazität an Dritte wird nicht von der erforderlichen Lagerkapazität abgezogen. Das antragstellende Unternehmen muss für sich die 9-monatige Lagerkapazität nachweisen. Bei der Abgabe von Gülle an Unternehmen (z.B. eine Biogasanlage), zu denen überwiegende Personenidentität besteht, muss die Gesamtbetrachtung beider Unternehmen eine Lagerkapazität von mindestens 9 Monate ergeben.</p> <p>Wird Gülle an eine Biogasanlage abgegeben und in gleicher Menge Gärsubstrate zurückgenommen, ist dies zulässig (Baurechtliche Einschränkungen sind zu beachten!). Der geplante Behälter ist im landwirtschaftlichen Unternehmen förderfähig. Behälter mit gasdichter Abdeckung sind nur förderfähig, wenn kein Anschluss an eine Biogasanlage besteht.</p> <p>Die Einlagerung von Gärrückständen aus reinen NaWaRo-Anlagen in geförderte Düngelager ist <u>nicht</u> zulässig.</p> <p>Gepachtete Lagerkapazitäten werden nur akzeptiert, wenn sie insgesamt und nicht anteilig gepachtet wurden. Ausnahme: Der Pachtvertrag besteht bereits seit mindestens einem Jahr vor Antragstellung und es kann ein Zahlungsnachweis für die Pacht vorgelegt werden. Die Pachtverträge müssen sich auf einen Zeitraum über mindestens 5 Jahre nach dem Jahr der Schlusszahlung erstrecken. Auch gepachtete Behälter müssen abgedeckt werden.</p> <p>Aus dem Pachtvertrag muss hervorgehen, wie groß die Lagerstätte insgesamt ist und wie viel davon verpachtet wird. Außerdem müssen die Lage und die Art des Lagerraums (Keller oder Behälter) angegeben sein.</p>

6.5	Baugenehmigung	<p>Die nach Nummer 6.5 erforderliche Baugenehmigung muss auf den Antragsteller bzw. das antragstellende Unternehmen, das den Förderantrag stellt, ausgestellt sein. Es ist ausreichend, wenn die Baugenehmigung bei Personengesellschaften auf einen Gesellschafter oder bei Hofnachfolgern, die das gesamte Unternehmen der Eltern übernehmen, auf die Eltern ausgestellt ist.</p> <p>Mobile Geflügelställe: Gemäß Nr. 11.15 des Anhangs zur NBauO sind „ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 450 m³ Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt“, baugenehmigungsfrei. Zu den in der NBauO genannten Voraussetzungen ist eine entsprechende Berechnung vorzulegen.</p> <p>Für Verkaufsautomaten gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Hofgrundstück können Eierverkaufsautomaten ohne Einschränkungen installiert werden. • Es liegt eine Baugenehmigung vor bzw. der Landkreis bestätigt, dass das Aufstellen des Automaten genehmigungsfrei ist. • Für den Betrieb von Eierautomaten außerhalb der Hofstelle ist die Abnahme des Betriebes als Packstelle notwendig (Nachweis des LAVES erforderlich). • Die Automaten müssen auf eigene Rechnung des Antragstellers betrieben werden. • Die Beschickung muss durch das antragstellende Unternehmen erfolgen.
-----	-----------------------	---

Anlage 1: Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung; Anlage 2: Bauliche Anforderungen an eine bestmögliche tierger. Haltung		
	Allgemein	Die in den Anlagen festgelegten Anforderungen an die Ausgestaltung der Ställe und Stallplätze unterliegen der jeweiligen Zweckbindungsfrist.
		Investitionen in Stallgebäude können nur für die Tierarten und –gruppen gefördert werden, die in den Anlagen genannt werden.
Anlage 1: Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung		
1	Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder	
	Laufhof	<p>Die Ausgestaltung von Ausläufe orientiert sich dabei an den Vorgaben der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung³ (Seite 32 ff). Sofern Wartehöfe die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und diese außerhalb der Melkzeiten ständig zugänglich sind, können auch diese als Ausläufe anerkannt werden.</p> <p>Die Anforderungen müssen immer nur innerhalb der geförderten Maßnahme eingehalten werden. Gebäude, die nicht von der Förderung betroffen sind, können somit unverändert weiter betrieben werden.</p> <p>Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um ein separates Gebäude, so wird die Größe des Laufhofes ausschließlich auf Grundlage der Plätze in diesem Gebäude errechnet. Bei Anbauten mit Vermischung der Tiere in den Altgebäuden müssen zur Berechnung der Laufhofgröße die Kuhplätze im Neubau <u>und</u> in den Altgebäuden herangezogen werden.</p> <p>Für Trockensteher ist kein Laufhof erforderlich, wenn die Trockensteher separat gehalten werden.</p>
	Sommerweidegang	Bei Laufställen kann bei regelmäßigem Sommerweidegang auf einen Laufhof verzichtet werden. Für die Anerkennung dieser Ausnahmeregelung sind mindestens 0,2 ha je Kuhplatz hofnaher Weide erforderlich.
5	Anforderungen an die Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen	
	Komfortliegefläche	<p>Die „Anforderung an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen“ fordert als Ausgestaltung des Liegebereichs eine Komfortliegefläche, als eine von mehreren Möglichkeiten. Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium stellt hierzu klar, dass die Komfortliegeflächen mit Gummimatten mit max. 10 % Schlitzanteil auszustatten sind, obwohl die Haltbarkeit von Gummimatten begrenzt ist.</p> <p>Innerhalb der Frist von fünf Jahren verschlissene Matten sind zu erneuern. Ein Spaltenboden mit vermindertem Schlitzanteil ist nicht als Komfortliegefläche nicht hinreichend.</p>

³ Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, LAVES, Tierschutzdienst – Arbeitsgruppe Rinderhaltung

Anlage 2: Bauliche Anforderungen an eine bestmögliche tierger. Haltung		
1	Anforderungen an die Milchkuhhaltung	
	Weidegang	Automatische Melksysteme sind förderfähig, sofern plausibel belegt wird, dass aufgrund der Größe und Lage der Weideflächen und der technisch/baulichen Voraussetzungen Weidegang tagsüber möglich ist.
7	Anforderungen an die Haltung von Schafen	
	Kranken-/ Ablammbucht	Es reicht eine kombinierte Kranken- und Ablammbucht für je 40 Tiere.
	Auslauf	Der Auslauf muss nicht befestigt sein, es reicht eine Weide.
10	Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen (Nummer 9 und 10 zusammen!)	
	Maximaltierbestände pro Gebäude	Sind Maximaltierbestände je Gebäude festgelegt, gilt als ein Gebäude ein in sich geschlossener Bereich, der für sich genommen funktionsfähig ist und über getrennte Fütterungs-, Lüftungs- und Entmistungstechnik, Wasserversorgung usw. verfügt. Dabei ist ein gemeinsamer Technik- oder z.B. Eierpackraum zulässig.
Anlage 3: Punktesystem (Ranking)		
	Allgemein	Alle Förderanträge eines Antragsverfahrens unterliegen dem Ranking. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt absteigend in der Reihenfolge der zu Recht geltend gemachten Punkte. Bei knappen Haushaltsmitteln erfolgt die Bewilligung der förderfähigen Anträge in gleicher Reihenfolge, bis die Haushaltsmittel verbraucht sind. Für die Ermittlung der Punkte sind zunächst der Investitionsschwerpunkt und die hierauf entfallenden Rankingpunkte zu ermitteln. Unter Punkt „1. Investitionsschwerpunkt“ kann nur ein Punkt ausgewählt werden. Hierzu addieren sich weitere Punkte aus der Rubrik „2. Zusätzliche Punkte“, wobei hier Mehrfachnennungen möglich sind. Die Anleitung zum Punktesystem ist zu beachten.